

**Information zu der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III).**

Sie haben in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass Ihr Asylverfahren auch in Österreich durchgeführt wird. Bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen könnte für die Durchführung Ihres Asylverfahrens nach Dublin III zuständig sein: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Sofern einer dieser Staaten für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist und seine Zuständigkeit erklärt, erlässt das Bundesamt einen Bescheid, wonach Österreich für Ihr Verfahren nicht zuständig ist. In weiterer Folge werden Sie dorthin überstellt.

Die Zuständigkeit eines anderen Staates zur Durchführung Ihres Asylverfahrens kommt insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht:

- ❖ Ein Familienangehöriger (Ehegatte, Lebenspartner, Ihre minderjährigen, nicht verheirateten Kinder; für den Fall, dass sie erwiesenermaßen minderjährig sind: Vater, Mutter oder ein anderer Erwachsener als gesetzlicher Vertreter nach dem Recht oder der Gepflogenheit des Mitgliedstaates) hält sich bereits als Begünstigter internationalen Schutzes in einem der genannten Staaten auf oder hat dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, über den noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde.
- ❖ Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis eines der genannten Staaten bzw. waren zum Zeitpunkt Ihrer Einreise im Besitz eines von einer der Auslandsvertretungen der genannten Staaten ausgestellten Visums.
- ❖ Sie sind über einen der genannten Staaten nach Europa eingereist bzw. haben sich nach Ihrer Einreise länger als fünf Monate dort aufgehalten.
- ❖ Sie haben vor Ihrer Einreise nach Österreich bereits in einem der genannten Staaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt (dies kann oft durch einen EURODAC Treffer festgestellt werden)

Soweit Hinweise zur Annahme der Zuständigkeit eines der genannten Staaten vorliegen, kann das Bundesamt binnen drei Monaten nach Stellung Ihres Antrags auf internationalen Schutz ein Aufnahmegesuch an diesen Staat richten. Der ersuchte Staat muss dieses Aufnahmegesuch innerhalb von zwei Monaten beantworten. Erfolgt binnen dieser Frist keine Antwort, wird in der Regel davon ausgegangen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wurde. Im Falle, dass Sie bereits einen Antrag auf internationalen Schutz in einem der genannten Staaten gestellt haben, kommt ein verkürztes Verfahren zur Anwendung.

Wird das Aufnahmegesuch endgültig abgelehnt, findet die Prüfung Ihres Antrags auf internationalen Schutz in Österreich statt. Wird dem Aufnahmegesuch entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und werden bei Durchsetzbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Dieser führt sodann Ihr inhaltliches Asylverfahren durch.

Die Überstellung muss grundsätzlich binnen sechs Monaten, nachdem der andere Staat dem Aufnahmegesuch des Bundesamtes zugestimmt hat, abgeschlossen sein, andernfalls geht die Zuständigkeit für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz wieder auf Österreich über. Diese Fristen verlängern sich aber in bestimmten Fällen, so, wenn Sie versuchen würden, sich der Überstellung zu entziehen. Für den Fall, dass sie besondere medizinische Bedürfnisse haben, teilt Österreich diese Informationen vor Überstellung dem zuständigen Mitgliedstaat nach Erteilung Ihrer schriftlichen Zustimmung mit.